

Überblick zu den Terminen zum Übergang Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung

Termine im 4. Schuljahr	Maßnahmen	rechtliche Bezüge
vor Beginn der Weihnachtsferien	Allgemeine Information der Eltern in Elternversammlungen über vorhandene Bildungsangebote. Das inklusive Schulbündnis entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Standorte für den inklusiven Unterricht. Die festgelegten Standorte werden den Eltern bekannt gegeben. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule zu beraten.	§ 10 VOGSV § 52 Abs. 2 HSchG § 3 Abs. 1 VOiSB
bis 15. Dezember	Antrag auf Aufnahme in die Förderschule durch die Eltern. Begleitende Beratung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum.	§ 10 VOGSV, § 17 VOSB
bis 25. Februar	Einzelberatung der Eltern durch die Grundschule über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes. Eltern von Schülerinnen oder Schülern mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden durch die Förderschullehrkraft des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums beraten.	§ 10 VOGSV
bis 5. März	Abgabe des Antrags der Eltern zur Wahl des weiterführenden Bildungsgangs , der gewünschten Schulform und der gewünschten Schule.	§§ 8, 11 VOGSV
unverzüglich nach dem 5. März	Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt oder bereits besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 VOSB erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 VOSB ein. In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss auch in elektronischer Form stattfinden.	§§ 9, 10 VOSB § 10 Abs. 1 Satz 2 VOSB

Überblick zu den Terminen zum Übergang Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung

Termine im 4. Schuljahr	Maßnahmen	rechtliche Bezüge
	Bei Übereinstimmung des Antrags der Eltern mit der Empfehlung der Klassenkonferenz wird der Antrag über die Grundschule an die gewünschte weiterführende Schule geleitet.	§ 11 Abs. 2 VOGSV
	Bei Nicht-Übereinstimmung des Antrags der Eltern mit der Empfehlung der Klassenkonferenz erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an die Eltern und ein erneutes Beratungsangebot .	§ 11 Abs. 3 VOGSV
bis 5. April	Rückmeldung der Eltern über die Aufrechterhaltung der Wahl des Bildungsgangs. Geht bis zum 5. April keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit.	§ 11 Abs. 3 VOGSV
	Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses vorrangig aufzunehmen .	§ 70 Abs. 3 Satz 2 HSchG § 14 Abs. 1 VOGSV
bis 15. Juni	Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.	§ 14 Abs. 3 VOGSV